

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.2005

Geschäftszahl

2004/07/0139

Rechtssatz

§ 8 Abs. 6 Tir WWSLG 1952 bezieht sich auf die Eingangsphase eines Regulierungs- oder Ablöseverfahrens (vgl. die Überschrift des § 8 "Voraussetzung der Regulierung, Neuregulierung oder Ablöse") und bildet die Voraussetzungen für die amtswegige Einleitung eines Servitutenverfahrens ab, dies im Gegensatz zur Einleitung auf Antrag, deren Voraussetzungen in § 8 Abs. 2 bis 5 Tir WWSLG 1952 geregelt sind.